

1. Einführung

1.1. Normative Grundlagen des Ordnungswidrigkeitenrechts

Basisvorschrift: OWiG

- Allgemeiner Teil: §§ 1-34 (Begriffe, Geltungsbereich, Handlung, Vorsatz, Fahrlässigkeit, Verantwortlichkeit, Irrtum, Versuch, Beteiligung, Rechtswidrigkeit, Geldbuße, Einziehung, Konkurrenzen, Verjährung,)
- Verfahrensvorschriften: §§ 35-110 (Ablauf des Bußgeldverfahrens, Zuständigkeiten, Beteiligte, Rechtsschutz, Vollstreckung, Kosten)
- Einzelne Ordnungswidrigkeiten: §§ 111-131

Ergänzende Verfahrensvorschriften: GVG, StPO, JGG, VwZG, OWiZuVO

Besondere Ordnungswidrigkeitentatbestände (Bsp.: §§ 83 LWaldG, 69 KrWG)

1.2. Grundstruktur der Ordnungswidrigkeit

Tatbestand:

- Handlung (Tun oder Unterlassen, eigenhändig oder als Beteiligter), §§ 1, 8, 14 OWiG
- *Ggf. Erfolg (Schaden, konkrete Gefährdung), § 1 Abs. 2 OWiG*
- *Kausalität zwischen Handlung und Erfolg*
- Besondere Tatbestandsmerkmale (z. B. Kfz-Halter etc.)
- Objektive Bedingungen der Ahndung (z. B. § 122 OWiG)

Rechtswidrigkeit:

- Tatbestandserfüllung indiziert Rechtswidrigkeit
- Rechtfertigungsgründe:
 - Notstand, § 16 OWiG
 - *Notwehr, § 15 OWiG*
 - *Zivilrechtliche Rechtfertigungsgründe (z. B. §§ 228, 229, 904 BGB)*
 - Einwilligung
 - *Festnahmerecht, § 127 StPO*
 - *Pflichtenkollision*

1. Einführung

- *Amts-* und Sonderrechte (z. B. § 35 StVO)
- *Behördliche Erlaubnis*

Vorwerfbarkeit:

- Verantwortlichkeit, § 12 OWiG
- Vorsatz o. Fahrlässigkeit, § 10 OWiG (kein Tatbestandsirrtum, § 11 I OWiG)
- *Zumutbarkeit normgerechten Verhaltens*
- Unrechtsbewusstsein (kein beachtlicher Verbotsirrtum, § 11 II OWiG)

1.3. Subsumtion und Auslegung

Im Ordnungswidrigkeitenrecht bedeutet Gesetzesanwendung (wie im Strafrecht) den Ausspruch einer Sanktion für eine Tat aufgrund von Gesetzen, in denen ein durch abstrakte Merkmale beschriebenes Verhalten (Ordnungswidrigkeitentatbestand) mit Geldbuße als Folge bedroht ist.

Den Vergleich des tatsächlichen Geschehens mit dem gesetzlichen Tatbestand nennt man Subsumtion. Innerhalb der Struktur von Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Vorwerfbarkeit (s. o.) sind solche Subsumtionsschritte für jedes einzelne gesetzliche Merkmal durchzuführen.

Merke: Wird die Tatbestandserfüllung an mehrere Voraussetzungen (also kumulativ) geknüpft, müssen alle Voraussetzungen auch erfüllt sein; nur wenn Merkmale alternativ aufgeführt sind („oder“), genügt die Erfüllung einer Alternative.

Bsp.:

Ordnungswidrig handelt, wer im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, § 24a I StVG.

Tatbestand: Führen eines Kraftfahrzeuges

A hat einen Pkw gesteuert

Also hat A ein Kraftfahrzeug geführt

Im Straßenverkehr

A hat den Wagen auf der B 14 gesteuert

Also hat A ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr geführt

Häufig ist bei der Subsumtion ein weiterer gedanklicher Zwischenschritt erforderlich, die Auslegung. Auslegung bedeutet in der Rechtswissenschaft Verstehen und Verständlichmachen des juristischen Sinns eines Textes.

1. Einführung

Man unterscheidet vier Methoden: grammatische, systematische, historische und teleologische Auslegung. Das Ergebnis kann extensive oder restriktive Auslegung sein. Immer aber muss das Ergebnis mit dem Wortsinn in Einklang zu bringen sein, sonst handelt es sich um Analogie.

Bsp.:

Tatbestand: Führen eines Kraftfahrzeuges

Führen bedeutet das in Bewegung setzen eines Fahrzeugs oder das Lenken während der Fahrbewegung unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen, BGHSt 35, 390

A hat den Pkw gesteuert

Also hat A den Pkw geführt.

Kraftfahrzeug

Kraftfahrzeuge sind Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein, § 1 II StVG.

Ein Pkw ist ein nicht schienengebundenes, maschinengetriebenes Landfahrzeug

Also hat A ein Kraftfahrzeug geführt

Quellen für die Frage der Auslegung juristischer Begriffe sind andere Gesetze (Legaldefinition), Urteile, die juristische Literatur, Gesetzesmaterialien.

1.4. Die Handlung

Voraussetzung für die Erfüllung eines Ordnungswidrigkeitentatbestands ist das Vorliegen einer Handlung.

Grundsätzlich versteht man unter Handlung das von einem natürlichen Willen getragene aktive Tun des Betroffenen.

Keine Handlung liegt also vor, wenn ein Tun nicht von einem entsprechenden Willen getragen wird:

- *Reflexbewegungen*
- *Bewegungen in Schlaf oder Bewusstlosigkeit*
- *durch absolute Gewalt hervorgerufene Bewegungen.*

Automatisierte Bewegungen werden zwar nicht bewusstseinsdominant gesteuert, sind aber gleichwohl Handlungen, da von einem natürlichen Willen getragen.

1. Einführung

Beispiele:

A erleidet einen epileptischen Anfall. Er fällt zu Boden, windet sich in Krämpfen und tritt dabei um sich. In diesem Zustand handelt er nicht.

B ist als Fernfahrer mit seinem Lkw auf der Autobahn unterwegs. Er ist in Gedanken bei seinem nächsten Bestimmungsort. Dabei fährt er sehr dicht auf seinen Vordermann auf. Plötzlich schreckt er auf und bremst ohne großes Nachdenken scharf ab. Er handelt.

1.5. Besondere Tatbestandsmerkmale

Bei vielen Tatbeständen sind über die darin beschriebene Handlung und ggf. einen Erfolg hinaus weitere Umstände erforderlich, damit der Tatbestand erfüllt ist.

Man unterscheidet:

- Deskriptive und normative Merkmale

Beispiel:

§ 121 OWiG (Tier) oder § 118 OWiG (Belästigung)

- Besondere persönliche Merkmale

§ 3 StVO (Fahrzeugführer) oder § 130 OWiG (Inhaber eines Betriebes)

1.6. Auffangtatbestände und Blankettvorschriften

1.6.1. Auffangtatbestände:

Nicht immer kann jedes denkbare ahndungswürdige Verhalten durch Tatbestandsmerkmale greifbar umschrieben werden. Dann werden für die verbleibenden Fälle Auffangtatbestände geschaffen. Diese haben also Lückenfüllerfunktion und gelten nur subsidiär.

Beispiele:

§ 1 II StVO, § 117 OWiG

1.6.2. Blankettvorschriften:

Diese enthalten Bußgeldandrohungen, verweisen aber für die Tatbestände auf weitere ausfüllende Vorschriften oder Verwaltungsakte.

Beispiel:

§§ 24 StVG, 49 StVO oder §§ 24 StVG, 69a StVZO

1. Einführung

§ 24 StVG bestimmt, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung im Sinne des § 6 oder § 6e StVG zuwider handelt, und dass dies mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Damit verweist er als Blankettvorschrift z. B. auf die StVO. Der dortige § 49 bestimmt, dass ordnungswidrig im Sinne des § 24 StVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der dort aufgezählten Vorschriften handelt, z. B. in § 49 Abs. 1 Nr. 3 StVO der § 3 StVO. Auch § 49 StVO ist also seinerseits eigentlich eine Blankettvorschrift. Die ausfüllende Vorschrift entsteht dadurch, dass § 49 StVO das Merkmal des Zuwiderhandelns enthält, § 3 StVO als die Vorschrift, gegen die verstoßen wird, die weiteren Tatbestandsmerkmale.

Die Erfüllung des Tatbestands indiziert die Rechtswidrigkeit der Handlung. Ausnahmsweise kann das tatbestandsmäßige, also grundsätzlich verbotene, Handeln dennoch rechtmäßig sein, wenn ein Rechtfertigungsgrund eingreift.

1.7. Notstand

Der praktisch wichtigste Rechtfertigungsgrund im Ordnungswidrigkeitenrecht ist der rechtfertigende Notstand, § 16 OWiG.

Voraussetzungen:

- Gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut

Gefahr ist das Bestehen eines Schadenseintritts

Die Gefahr muss gegenwärtig sein, d. h. der Eintritt eines Schadens muss unmittelbar bevorstehen und die Gefahr darf noch nicht beendet sein.

Beispiel:

A fährt unter Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch die Stadt in ein Krankenhaus, weil bei seiner Frau die Geburtswehen eingesetzt haben und er um ihr Leben und ihre Gesundheit fürchten muss (Düsseldorf DAR 95, 168). Kein Fall des § 16 OWiG jedoch, wenn die Wehen noch nicht eingesetzt haben.

- Die Gefahr muss vermeidbar sein

Rechtsgut im Sinne des § 16 OWiG ist jedes durch die Rechtsordnung geschützte Interesse (nicht bloße persönliche oder berufliche Interessen), z. B. auch der Arbeitsplatz (BayObLG NJW 1994, 2303; OLG Oldenburg NJW 1978, 1869).

- Die Notstandshandlung muss angemessen sein, d. h.
 - zur Abwehr der Gefahr geeignet

Beispiel:

Im Fall der Schwangeren parkt der A im absoluten Halteverbot vor einer Apotheke, um seiner Frau Aspirin zu besorgen. Diese Handlung ist nicht geeignet, den drohenden Schaden abzuwenden.

1. Einführung

- zur Abwehr der Gefahr erforderlich

Die Gefahr darf nicht durch andere, mildere Mittel ebenso rasch und wirksam abgewendet werden können (instruktiv OLG Köln NStZ 2006, 526).

Beispiel:

Im Fall der Schwangeren fährt der A nicht zum nächsten Krankenhaus, sondern zum Hausarzt, der in einer anderen Ortschaft seine Praxis hat.

- Das geschützte Interesse muss das durch die Handlung beeinträchtigte Interesse wesentlich überwiegen.

Abwägung der widerstreitenden Interessen nach

- Wertigkeit der Rechtsgüter und
- Grad der jeweils drohenden Beeinträchtigung

Stehen sich gleichartige Rechtsgüter gegenüber, ist der Grad der drohenden Gefahr maßgebend. Bei ungleichartigen Rechtsgütern ist i. d. R. dem höherwertigen der Vorrang zu geben, es sei denn der Grad der Gefahr ist bei dem höherwertigen gering, bei dem geringerwertigen massiv.

Beispiel:

A bemerkt plötzlich, dass er als „Geisterfahrer“ auf der Autobahn unterwegs ist. Er wendet auf der Fahrbahn, um in die richtige Richtung zu kommen. Wenn A beim Wenden eine konkrete Gefährdung für andere Verkehrsteilnehmer ausschließt, handelt er gerechtfertigt; zwar ist jeweils dasselbe Rechtsgut betroffen, die Gefahr beim Weiterfahren in der falschen Richtung aber größer (Karlsruhe VRS 65, 470).

A hält auf dem Seitenstreifen der Autobahn. Sein Kühler ist ausgefallen; würde er weiter fahren, bestünde die Gefahr, dass der Motor einen größeren Schaden erleidet. Wenn A durch Absichern des Fahrzeugs eine konkrete Gefährdung für andere Verkehrsteilnehmer ausschließt, handelt er gerechtfertigt; zwar ist das beim Verbot des Haltens auf der Autobahn geschützte Rechtsgut Verkehrssicherheit höherwertig als sein Eigentum, aber die Verkehrssicherheit ist nur abstrakt gefährdet, das Eigentum konkret.

- Der Betroffene muss mit Rettungswillen handeln

1.8. Amts- und Sonderrechte, insbes.

§ 35 I StVO

Bsp:

Geschwindigkeitsüberschreitung eines freiwilligen Feuerwehrmannes, der nach einem Alarm mit seinem Privat-Pkw zum Feuerwehrhaus unterwegs ist (OLG Stuttgart NZV 2003, 244).

1. Einführung

Fall 1

Die A ist nachts gegen 2.00 Uhr mit ihrem Pkw in der Innenstadt von Ludwigsburg unterwegs. Sie kommt von einer privaten Feier und hat dort Wein getrunken. Sie fällt einer Polizeistreife auf, weil sie in leichten Schlangenlinien fährt. Sie wird angehalten und kontrolliert. Eine Atemalkoholmessung ergibt eine Atemalkoholkonzentration (AAK) von 0,38 mg/L. Es wird eine Blutentnahme angeordnet. Diese ergibt später eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von 0,75 ‰. Zur gleichen Zeit ist Richtung Stuttgart auf der B27 eine Verkehrskontrolle eingerichtet. Hier werden alle Autofahrer angehalten, nach ihren Papieren befragt und auf Anzeichen für Alkoholkonsum überprüft. Der B fällt auf, weil er eine „Fahne“ hat. Eine Atemalkoholmessung ergibt bei ihm eine AAK von 0,45 mg/L. Welche Konsequenzen haben A und B zu erwarten?

Anm.: 0,1 mg/L AAK entsprechen etwa 0,2 ‰ BAK

Fall 2

A bewahrt auf seinem Grundstück hinter dem Haus zwei Autowracks auf. Eines steht ohne Räder auf Holzklötzen auf der Wiese und ist ausgeschlachtet. Batteriesäure ist bereits teilweise ausgelaufen. Das andere Auto wird gerade ausgeschlachtet. Es steht auf einem betonierten Teil des Hofes. Vor dem Haus auf der Straße steht ein drittes Auto, das ebenfalls nicht mehr betriebsbereit ist. A möchte dieses Auto in den nächsten vier Wochen für seine Tochter herrichten. Als Kfz-Meister ist er dazu in der Lage. Die anderen Autos nutzt er als Ersatzteillager.

Ist dieses Verhalten des A ordnungswidrig?

1. Einführung

Vorläufiger Terminplan**17.3.-2.6.2016****A 16
Raum 6.207**

Tag	Uhrzeit	Stunden
17.3.	08.00-10.35	3
24.3.	08.00-10.35	3
31.3.	08.00-10.35	3
21.4.	08.00-10.35	3
28.4.	08.00-10.35	3
12.5.	08.00-10.35	3
2.6.	08.00-10.35	3
		21